



Schweizerischer Segelverband
Fédération Suisse de Voile
Federazione Svizzera della Vela
Swiss Sailing Federation

Postfach 606
CH-3000 Bern 22

T +41 31 359 72 66
F +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch

**Die Berufungskommission des
Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing**

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert, Saydjari und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 2. November 2012

in Sachen

Mark Kaufmann, Badstrasse 22, 6210 Sursee, Appellant (SUI 164)

gegen das

Schiedsgericht des Herbstpreises des VC-Cup vom 8./9. September 2012
(Organisator: Regattaverein Brunnen)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Am RVB Herbstpreis wurden die Wettfahrten 1, 2 und 4 gewertet, die Wettfahrt Nr. 3 wurde abgebrochen.

Die Wettfahrtleitung hat alsdann bei der Gesamtwertung gemäss Anhang A zu den WR ein Streichresultat berücksichtigt, worauf der Appellant mit seinem Antrag auf Wiedergutmachung geltend machte, gemäss den Segelanweisungen des RVB werde erst ab der 4. gültigen Wettfahrt das schlechteste Resultat gestrichen.

Member of



swiss olympic
association

2. Entscheid der Jury:

Das Schiedsgericht lehnte mit Datum vom 10. September 2012 den Wiedergutmachungsantrag ab, mit der Begründung, für den Herbstpreis hätte keine Segelanweisung vorgelegen, weshalb die Anwendung des Anhangs A zu den WR rechtens sei – immerhin räumte das Schiedsgericht ein, dass die Wettfahrtleitung dadurch, dass sie für den Herbstpreis keine Segelanweisungen herausgegeben hätte, gegen WR 25 verstossen hat.

Der Appellant reicht gegen den Entscheid der Jury Berufung ein, im wesentlichen mit der Begründung, dass bei Fehlen einer spezifischen Segelanweisung für den Herbstpreis automatisch die Allgemeinen Segelanweisungen des RVB von 2009 zur Anwendung gelangen müssten.

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 18. Oktober 2012 die Abweisung der Berufung und macht geltend, die Segelanweisungen von 2009 hätten keinen Zusammenhang mit dem VC-Cup, weshalb sie denn auch bei der Überarbeitung der Homepage des RVB vom Netz genommen worden sei.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine reine Rechtsfrage handelt, kann die Berufung ohne weiteres beurteilt und entschieden werden, wobei die Berufungskommission in ihrer Kognition frei ist.

Dass der Appellant ein Rechtsschutzinteresse hat, ist ausgewiesen, da er bei Gutheissung der Berufung in der Herbstpreis-Gesamtwertung der „Racer 2“ vom 5. auf den 3. Rang vorrücken würde.

3.2 In materieller Hinsicht

In der Ausschreibung zum RVB Herbstpreis werden als Regeln definiert:

- Die WR 2009 – 2012 der ISAF
- Die Swiss Sailing Vorschriften betreffend Werbung
- Das Reglement VC-Cup
- Die Allgemeinen Segelanweisungen VC-Cup

Bei Widersprüchen sollen die vorliegende Ausschreibung und **allfällige weitere Segelanweisungen des RVB** den oben genannten Bestimmungen vorgehen.

Da weder das Reglement VC-Cup, noch die Allgemeinen Segelanweisungen VC-Cup Bestimmungen über Streichresultate enthalten, und auch vom RVB keine speziellen Segelanweisungen für den Herbstpreis erlassen wurden, muss geschlossen werden, dass im vorliegenden Fall die Segelanweisungen des RVB 2009 immer noch gültig waren und aufgrund der Ausschreibung und Ziff. 4 der Allgemeinen Segelanweisungen VC-Cup 2012 der Rahmenbestimmung von Anhang A zu den WR vorgehen. Dass der RVB die Segelanweisungen 2009 nach der Stellung des Wiedergutmachungsantrages von der Homepage entfernt hat, ist ein zusätzliches Indiz dafür, dass die Wettfahrtleitung mit deren Gültigkeit bis zur Entfernung aus dem Netz rechnen musste.

erkannt:

1. Die Berufung wird gutgeheissen und der RVB wird eingeladen, die Rangliste für die Racer 2 gemäss den Erwägungen zu berichtigen.
2. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - Mark Kaufmann (Appellant)
 - Heinrich Verhoolen (Präsident des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 7. November 2012

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert
Präsident